

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Personalvermittler unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des abgeschlossenen Vertrages von einem Vertragsabschluß zwischen ihm und einem vom Vermittler vorgestellten Bewerber zu unterrichten
2. Hat sich ein vom Personalvermittler vorgestellter Bewerber bereits unabhängig von der Vorstellung durch den Personalvermittler bei dem Arbeitgeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Personalvermittler unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch den Personalvermittler zu unterrichten. In diesem Fall erbringt der Personalvermittler keine weiteren Leistungen bezüglich des Bewerbers. Der Auftraggeber kann den Personalvermittler jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluß zwischen Auftraggeber und Bewerber, schuldet der Auftraggeber das Vermittlungshonorar ungeschmälert.
3. Der Personalvermittler und der Auftraggeber sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie übereinander oder über einen Bewerber im Rahmen des Vermittlungsvertrages erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vermittlungsvertrages fort. Der Auftraggeber hat vom Personalvermittler übergebene Unterlagen auf Verlangen des Personalvermittlers herauszugeben. Dieses gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.
4. Schließt ein Dritter einen Vertrag mit dem Bewerber aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber vom Personalvermittler erhalten hat, und die der Auftraggeber entgegen Ziffer 3. der AGB weitergegeben hat, schuldet der Auftraggeber gleichfalls das Vermittlungshonorar. Dieses gilt auch nach einer Kündigung eines Vermittlungsvertrags.
5. Dieser Vermittlungsvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber nach Kündigung dieses Vermittlungsvertrags zustande, bleibt der Anspruch des Personalvermittlers auf Vermittlungshonorar unberührt.
6. Rechnungen des Personalvermittlers sind innerhalb von 10 Tagen und ohne Abzug zu begleichen. Gegen Ansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Personalvermittler Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass dem Personalvermittler kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Personalvermittler behält sich vor, die Ersetzung eines höheren Verzugs Schadens auf Nachweis zu fordern.
7. Die im Zusammenhang mit der Personalvermittlung anfallenden Daten über zu besetzende Stellen und Bewerber dürfen nur erhoben, verbreitet oder genutzt werden, soweit dies zur Personalvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten Personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf der Personalvermittler sie nur erheben, verbreiten und nutzen, soweit der Auftraggeber und/ oder der Bewerber im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt haben.